

Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetze, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen werden (104/ME XXVI. GP)

Dr. Karin Lukas, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte

Problematische Regelungen:

- **Ziele des Gesetzesentwurfs** (§ 1): Ziele neben der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sind integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele sowie insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben und die Förderung der optimalen Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes. Die Erläuternden Bemerkungen halten hierzu fest: *Dem Gesetzgeber steht bei der Beurteilung sozialer Bedarfslagen und bei der Ausgestaltung der an diese Bedarfslagen anknüpfenden sozialen Maßnahmen ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Der Gesetzgeber ist in diesem Rahmen nicht verpflichtet, Leistungen der Mindestsicherung bzw. der Sozialhilfe zu gewähren, wenn dies eine Förderung rechtspolitisch unerwünschter Ziele zur Folge hätte. Der Landesgesetzgebung wird es weiterhin freistehen, Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die an die soziale Hilfsbedürftigkeit der Betroffenen anknüpfen, mit weiteren Zielen im öffentlichen Interesse zu verbinden; etwa das Ziel der Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung oder das Ziel der Unterstützung für ein möglichst selbst bestimmtes Leben und eine soziale Teilhabe, soweit hierdurch die in § 1 genannten Zielsetzungen nicht in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.*

Durch diese Gesetzesauslegung werden arbeitsmarktpolitische, integrations- und fremdenpolizeiliche Ziele **über** grund- und menschenrechtliche Ziele gesetzt. Dies widerspricht den von Österreich eingegangenen menschenrechtlichen Verpflichtungen, da jeder grund- und menschenrechtliche Eingriff durch obige Ziele gerechtfertigt wird.

- **Persönlicher Anwendungsbereich** (§ 4 Abs. 1): Leistungen der Sozialhilfe sind ausschließlich österreichischen Staatsbürgern, Asylberechtigten und im Übrigen nur Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

Ein dauerhafter Aufenthalt von mind. 5 Jahren ist jedenfalls nach geltender Spruchpraxis des Europäischen Sozialausschusses unverhältnismäßig und verstößt gegen Artikel 13 der Europäischen Sozialcharta. Gleichheit wird nur in Bezug auf aufenthaltsberechtigte EWR-BürgerInnen und deren Familienangehörige hergestellt (wenn mit Unionsrecht unvereinbar und im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde).

Zudem ist die Gleichbehandlung von subsidiär Schutzberechtigten mit AsylwerberInnen und Ausreisepflichtigen bzw. der Ausschluss aus der Sozialhilfe und damit die gänzliche Ungleichbehandlung mit Asylberechtigten zu hinterfragen, siehe dazu OGH-Judikatur (10 Ob 46/10b; 10 Ob 35/12p; 10 Ob 4/13f; 10 Ob 6/16d; 10 Ob 70/17). Nach Art. 29 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie können Leistungen für subsidiär Schutzberechtigte auf Kernleistungen

reduziert werden. Es ist fraglich, ob durch gänzlichen Ausschluss aus der Sozialhilfe das Recht auf angemessenen Lebensstandard gewährleistet ist.

§ 4 Abs. 4 sieht weitere potentiell problematische Ausschlussmöglichkeiten auf Landesebene für Personengruppen nach § 4 Abs. 3 vor. Hier hat die landesgesetzliche Gesetzgebung menschenrechtskonform zu erfolgen.

- **Monatliche Leitungen** (§ 5 Abs. 2): mit dieser Neuregelung kommt es zu Besser- und Schlechterstellungen. Beispielsweise werden AlleinerzieherInnen bessergestellt, Familien mit mehr als 2 Kindern schlechtergestellt. Bei schlechtergestellten Gruppen ist wahrscheinlich, dass angesichts der vorgesehenen Leistungen ein angemessener Lebensstandard erheblich erschwert wird. Dies ist insbesondere bei Mehrkinderfamilien der Fall. Die in § 5 Abs. 2 aufgezählten Deckelungen können im Einzelfall Art. 27 Kinderrechtskonvention (KRK) widersprechen. Um das Kindeswohl angemessen zu berücksichtigen, ist eine Einzelfallprüfung notwendig. Die Ausbildung bzw. das Sprachniveau der Eltern (s.u.) darf nicht dazu führen, dass das Recht auf angemessenen Lebensstandard eines Kindes gemäß Art. 27 KRK verletzt wird.
- **Monatlicher Mindestanteil** (§ 5 Abs. 6 und 7): Der Gesetzesentwurf macht den Erhalt des Mindestbezugs von der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt abhängig. Vermittelbarkeit erfordert die folgenden Qualifikationen: zumindest das Sprachniveau B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und der Abschluss von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen oder eine unterzeichnete Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1 IntG) bzw. eine Integrationsvereinbarung (§ 7 Abs. 1 IntG) sowie einen abgeschlossenen Werte- und Orientierungskurs (§ 5 Abs. 1 IntG).

Hier zeigt sich eine weitere Grundproblematik des Gesetzesentwurfs: Das Erfordernis von bestimmten Qualifikationen für künftige Beschäftigung werden zur Voraussetzung für den Erhalt der Sozialhilfe gemacht (siehe dazu auch die erläuternden Bemerkungen).¹ Menschen, die diese Qualifikationen nicht vorweisen können, erhalten keinen Mindestbezug und werden vom Recht auf angemessenen Lebensstandard ausgeschlossen. Damit werden AusländerInnen disproportional betroffen sein, und es liegt eine indirekte Diskriminierung vor. Darauf weist insbesondere § 5 Abs. 8 hin: Eine Vermittelbarkeit gemäß § 5 Abs. 7 ist anzunehmen, wenn die Person über einen österreichischen Pflichtschulabschluss verfügt.

Zudem besteht die Problematik, Asylberechtigte durch die Anforderungen an Sprachkenntnisse (die vor allem bei kurzer Verfahrensdauer nicht zu erbringen sind) schlechterzustellen, was der Judikatur des EuGH in Ayubi (C-713/17) widerspricht.

- **Kontrolle und Sanktionen** (§ 9): § 9 Abs. 1 bis 3 sehen bedenkliche Verschärfungen der Kontrollen und Sanktionen vor. Insbesondere § 9 Abs. 3, der bei schuldhafter Pflichtverletzung Kürzungen im Ausmaß von zumindest 25 % über einen Zeitraum von drei Monaten vorsieht, kann je nach Einzelfall zu einer Verletzung des Rechts auf angemessenen Lebensstandard führen (siehe hierzu auch die Erläuternden Bemerkungen).²

¹ „Wie im Regierungsprogramm festgehalten, stellt die Sozialhilfe ein wesentliches Instrument dar, um Armut zu vermeiden und gleichzeitig die Betroffenen so rasch wie möglich zur (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt zu führen. Mit der Neugestaltung der Sozialhilfe werden Anreize zur Zuwanderung in das österreichische Sozialsystem eingedämmt.“

² „Um diese Ziele zu erreichen, sind durch die Landesgesetzgebung folgende Maßnahmen vorzusehen: (...) Bundesweite Sicherstellung eines wirksamen Kontroll- und Sanktionssystems durch die

- **Umfassende Datenverarbeitung** (§ 10 und Artikel II): Diese Bestimmungen sehen eine umfassende Einholung und Speicherung von personenbezogenen Daten zur Erhebung der Berechtigung und Durchführung von Kontrolle vor. Hier wären mögliche Unvereinbarkeiten mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu prüfen.

Landesgesetzgebung. Bei unrechtmäßigem Bezug, zweckwidriger Verwendung der Leistung, Arbeits- und Integrationsverweigerung sowie nachgewiesener Schwarzarbeit sind wirksame Sanktionen, Reduktionen bzw. völlige Einstellung und Rückforderung der Leistung vorzusehen.“